



LANDESVEREINIGUNG
KULTURELLE JUGENDBILDUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

 **FSJ Kultur**
Freiwilligendienst

Merkblatt für Einsatzstellen

Freiwillige* finanziell unterstützen

Stand: 02.02.2023

Freiwilligendienste
Kultur und Bildung 

Ein Programm der

 **bki** Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e.V.

Gefördert vom

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Einführung

Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele junge Menschen einen Freiwilligendienst leisten können – unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen. Daher bitten wir Sie zu überlegen, ob und in welcher Form Sie **Freiwillige* individuell unterstützen** wollen und können.

Zuschüsse zum Wohnen, zur Verpflegung oder andere Formen des Entgegenkommens begrüßen wir ausdrücklich – vor allem für Freiwillige*, die für den Freiwilligendienst umgezogen sind oder per se finanziell nicht gut gestellt sind. Wir haben Ihnen einige Möglichkeiten zusammengestellt, einmal in Textform und als Tabelle. Über weitere Ideen und Anregungen Ihrerseits freuen wir uns.

Taschengeld

Die in der Vereinbarung (zwischen der LKJ BW, der Einsatzstelle und dem*der Freiwilligen*) genannte Höhe des Taschengeldes beziffert einen Regelbetrag, der nicht unterschritten werden darf. Wenn sie ein höheres Taschengeld zahlen können und wollen, dann stimmen sie das bitte mit der LKJ BW ab.

- Taschengeldzahlungen im FSJ und BFD erfolgen steuerfrei¹. Die Höhe des zulässigen Taschengeldes darf 438,00 Euro (Stand 2023) im Monat nicht überschreiten.² Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Unterkunft

Die Freiwilligen* müssen grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn Sie:

- **bei der Wohnungssuche helfen**, zum Beispiel im weiteren Umfeld der Mitarbeiter*innen der Einsatzstelle nachfragen, als Ansprechpartner*in für potenzielle Vermieter*innen zur Verfügung stehen, eigenständig unterstützend in Erscheinung treten;
- bei der **Gründung von Freiwilligen-WGs** und der **Weitergabe von Wohnraum** von einer Freiwilligengeneration an die nächste unterstützen;
- **sich** bei Wohnheimen, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften **für die Vermietung an Freiwillige* stark machen**;
- eine Wohnung, die der Einsatzstelle gehört, günstig an Freiwillige* vermieten. Ihre Freiwilligen* auf die Möglichkeit hinweisen, einen **Wohngeldantrag** zu stellen, und bei der Antragstellung unterstützen;
- einen **Zuschuss zur Unterkunft** zahlen, wenn Freiwillige* kein Wohngeld erhalten. Der Zuschuss ist allerdings voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig³. Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand 2023: max. 265 Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen* unter 18 Jahre oder mehreren Beschäftigten/Freiwilligen* in einer Unterkunft).⁴

Der Zuschuss zur Unterkunft darf mit dem Zuschuss zur Verpflegung kombiniert werden. (Es können also beide Zuschüsse in voller Höhe an Freiwillige* ausbezahlt werden.)

¹Grundlage ist §3 Nummer 5 Buchstabe f Einkommenssteuergesetz (EStG)

²Nach §2 JFDG bzw. §2 BFDG darf das Taschengeld insgesamt 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

³Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind – anders als das Taschengeld – für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienst keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (Stand 2022: 9.984 Euro).

⁴Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

Verpflegung

Ebenso wie für den Wohnraum müssen Freiwillige* grundsätzlich für ihre Verpflegung selbst sorgen und aufkommen. Wir begrüßen es, wenn:

- Freiwillige* kostenfrei am **Kantinenessen** teilnehmen können oder **Essensmarken** bekommen. Bei regelmäßiger Leistung müssen pro Frühstück 2,00 Euro und pro Mittag/Abendessen 3,80 Euro sozialversichert werden;
- Ihre Freiwilligen* zu **ermäßigten Preisen** essen können: Sie müssen keine Sozialversicherung abführen, wenn die Freiwilligen* mindestens 2,00 Euro pro Frühstück bzw. 3,80 Euro pro Mittag/Abendessen selbst zahlen.
- Sie dem Freiwilligen* mit dem Taschengeld einen **Verpflegungs-Zuschuss** auszahlen. Dieser ist voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig.¹ Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand 2023: max. 288 Euro monatlich)⁵.
- (Der Zuschuss zur Unterkunft darf mit dem Zuschuss zur Verpflegung kombiniert werden. (Es können also beide Zuschüsse in voller Höhe an Freiwillige* ausbezahlt werden.)

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

In den Freiwilligendienstgesetzen (FSJ und BFD) ist ein Zuschuss für die Fahrtkosten zur Einsatzstelle nicht vorgesehen. Ein Zuschuss kann deshalb nur zusätzlich zum Taschengeld gezahlt werden.

Seit dem 01. Januar 2021 sind Arbeitgeberzuschüsse für Fahrkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die zur Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei⁶. Damit ist es für Einsatzstellen deutlich attraktiver, anstatt eines erhöhten Taschengeldes einen Fahrtkostenzuschuss auszuzahlen.

Bedingung für eine Zahlung an die Freiwilligen* ist, dass der Zuschuss nicht höher als die nachgewiesenen Kosten ist, und dass der Zuschuss als zusätzliche Zahlung zum Taschengeld erfolgt. Möglich wäre es, denjenigen, die sich selbst ein Monatsticket oder ähnliches gekauft haben, einen Zuschuss zu zahlen. Der Zuschuss kann die volle Höhe der Kosten für den*die Freiwillige* decken oder einen Anteil.

Entscheidend ist es steuerrechtlich, dass der Zuschuss oder die Kostenübernahme eine zusätzliche Zahlung an die Freiwilligen* darstellt, die unabhängig vom Taschengeld gezahlt wird. Es kann eine Zuschussvereinbarung ergänzend zur Freiwilligenvereinbarung geschlossen werden, die im Falle eines BFD nicht an das BAFzA gesandt wird. Die Kosten für einen solchen Zuschuss sind im Rahmen der Bundesförderung im BFD ohnehin nicht förderfähig.

Seit dem 01.03.2023 gibt es in Baden-Württemberg das **JugenticketBW**, ein Jahresticket für 365,00 €. Für einen Euro pro Tag können u.A. auch Freiwilligendienstleistende* den Nahverkehr in Baden-Württemberg nutzen. Das Ticket ist momentan nur im Jahresabo erhältlich, es bietet sich also an zum 01.09. damit einzusteigen.

Weitere Informationen zum JugenticketBW finden Sie hier:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bus-und-bahn/verkehrsverbuetarife/landesweites-jugenticket>

⁵ Laut BMFSFJ ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.1. SvEV verbindlich.

⁶ Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung findet sich im Einkommenssteuergesetz: § 3 Nr. 15 EStG.

Das FSJ Kultur wird durchgeführt von der LKJ Baden-Württemberg e. V.

E-Mail: fsjkultur@lkjbw.de | Tel.: 0711 95 80 28 30

Es gibt noch andere Möglichkeiten. Sie könnten zum Beispiel:

- als Betrieb eine übertragbare **ÖPNV-Karte zur Verfügung stellen**, die im Prinzip für alle Mitarbeitenden angeschafft wird.
- als Betrieb die **Kosten** der für Freiwillige* ermäßigten **BahnCard 25 oder 50** erstatten, wenn die Karte dienstlich genutzt wird, zum Beispiel für die Anreise zu den Seminaren.
- **betriebliche Fahrgemeinschaften** organisieren, die Arbeitszeiten an den ÖPNV-Fahrplan anpassen, auf Vergünstigungen für Freiwillige* im ÖPNV/bei der Bahn hinweisen.⁷ In den Verkehrsverbänden des ÖPNV sind Freiwillige* in Bezug auf den Erwerb von Zeitkarten Auszubildenden gleichgestellt.

Geschenke / Aufmerksamkeiten

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* dürfen Sie zu einem persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit etc.) ein **Geschenk** (kein Geld!) **im Wert bis zu 60,00 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen.⁸

Allen Arbeitnehmer*innen und auch Freiwilligen* können Sie monatlich **Aufmerksamkeiten** zu teil werden lassen. Sachbezüge, etwa in Form von Essensgutscheinen oder Einkaufsgutscheinen in Höhe von bis zu **50,00 Euro** (Stand 2023) sind steuerfrei. Wichtig ist, dass der Betrag im Monat nicht überschritten werden darf. Erfolgt eine Überschreitung so ist der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.⁹

Arbeitsmittel

Wenn Sie Ihre Freiwilligen* unterstützen wollen, können Sie für sie Arbeitsmittel (zum Beispiel Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten) bis zu einer Höhe von netto **250,00 Euro** anschaffen, die sie **für die Arbeit und privat nutzen** können.¹⁰

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Vorweg: Weihnachts- und Urlaubsgeld sind einmalige Zahlungen seitens des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. An sich spricht nichts dagegen, dass auch Freiwillige* solche Zahlungen erhalten. Allerdings sind diese Zahlungen **komplett steuer- und sozialversicherungspflichtig**. Sofern die Freiwilligen* damit dennoch unter dem steuerfreien Jahreseinkommen bleiben, kommt für sie natürlich trotzdem was bei raus.

Besser und einfacher ist es, wenn Sie eine Form wählen, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist, also z.B. auf **Geschenke/Gutscheine** (siehe oben) ausweichen.

Hintergrund für diese Empfehlung ist: Steuer- und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Zahlungen können im Zweifel immer zu Prüfungen führen und die zu weiteren Fragen und das wollen wir möglichst vermeiden, um die Freiwilligendienste vom **Monetarisierungsvorwurf** fern zu halten. Am Ende dürfte es auch für Sie als Einsatzstelle selbst besser sein, wenn Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Kurzum:

- Erstmal eine steuer- und sozialversicherungsfreie Form der Zuwendung finden: Geschenke, Gutscheine.
- Wenn das nicht geht: Weihnachts-/Urlaubsgeld ist nicht verboten, hat aber den „Geruch“ von Monetarisierung der Freiwilligendienste und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

⁷ Voraussichtlich ab September 2022 steht Freiwilligendienstleistenden in Baden-Württemberg das 365-Euro-Jugendticket zur Verfügung. Genauere Infos hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weg-frei-fuer-365-euro-jugendticket-1/>

⁸ Grundlage ist § 19 EStG und die zugehörige Richtlinie R 19.6 LStR 2015.

⁹ Grundlage ist § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.

¹⁰ Grundlage ist § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG. Demnach können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 250,00 Euro sofort als Betriebskosten abgeschrieben werden.

Inflationsausgleichsprämie

Einsatzstellen können Freiwilligen* eine Inflationsausgleichsprämie zahlen. Die Zahlung ist Teil des 3. Entlastungspakets¹¹ der Bundesregierung. Eine Prämienzahlung ist bei Freiwilligen* wie bei anderen Arbeitnehmer*innen **bis Jahresende 2024 bis zur Höhe von 3.000 Euro möglich, auch mehrere Teilzahlungen** sind erlaubt. Die Zahlung ist für Arbeitgeber und Freiwillige* steuer- und sozialversicherungsfrei. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Die Prämie wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen (z. B. ALG 2/Sozialhilfe bzw. Bürgergeld) als Einkommen angerechnet.

Nebenjob

Freiwillige* dürfen mit Ihrer und der Zustimmung des Trägers einen Nebenjob (z. B. einen Minijob) oder gelegentliche Zusatzjobs ausüben, jedoch **nur bei einem anderen Arbeitgeber** und außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Kennenlerngespräche/Bewerbungsgespräche mit zukünftigen Freiwilligen*

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Bewerbungsgespräch zu übernehmen. Sie dürfen dies aber gern anbieten. Ebenfalls kostensparend für die Interessent*innen:

- Kennlerngespräche per **Skype, Zoom etc.** ermöglichen (besonders für Menschen aus dem Ausland relevant),
- **telefonisch** Vorgespräche führen (z. B. bei Interessent*innen, die eine weite Anreise haben).

Zusätzliche Informationen

Bitte informieren Sie Ihre Freiwilligen* auch darüber, dass es unter Umständen möglich ist, **Wohngeld** oder **Arbeitslosengeld II** (ehemals Hartz IV, neu Bürgergeld) zu beantragen. Die LKJ BW hält dafür unterstützend ein Merkblatt für Freiwillige* bereit. Neu ab Juli 2023 ist im Rahmen des Bürgergeldes, dass das Taschengeld für Freiwillige* unter 25 nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Somit wirkt sich das Taschengeld nicht auf die Höhe des Bürgergeldes aus. Bis Juni 2023 gilt für Freiwillige* jeden Alters und danach weiter für Freiwillige* ab 25 Jahren, dass nur 250,00 € des Taschengeldes anrechnungsfrei sind.

¹¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/inflationsausgleichspraemie-2130190>

Anlage: Tabellarische Übersicht

	Was darf gezahlt werden?	Ist die Leistung sozialversicherungs-pflichtig?
Unterkunft		
Freiwillige* wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Ein Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 265 EUR ¹² (Bitte vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie Freiwilligen* kostengünstig vermietet.		nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹¹	bei regelmäßiger Leistung sozialversicherungspflichtig: pro Frühstück 2,00 € und pro Mittag-/Abendessen 3,80 €, außer der*die Freiwillige* zahlt mind. diesen Betrag selbst
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 288 EUR ¹¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten (direkt ausbezahlter Zuschuss möglich)		
Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze	Das Taschengeld darf insgesamt nicht mehr als 438 Euro betragen. Diese Variante kann interessant sein, wenn die Fahrkosten nicht durch die ÖPNV-Nutzung nachweisbar sind.	ja
Zahlung eines Zuschuss zu den Fahrtkosten	Die Zahlung eines Zuschusses für eine Monatskarte oder die Kostenübernahme erfolgt zusätzlich zum Taschengeld und ist steuerfrei.	nein
übertragbare Monatskarte im öffentlichen Nahverkehr	Wenn die Fahrkarte für alle Mitarbeiter*innen der Abteilung angeschafft wird, können Sie sie dem*der Freiwilligen* längerfristig zur Verfügung stellen.	nein
Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige* ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z. B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein

¹² Diese Leistungen müssen in die Vereinbarung mit aufgenommen werden.
 Das FSJ Kultur wird durchgeführt von der LKJ Baden-Württemberg e. V.
 E-Mail: fsjkultur@lkjbw.de | Tel.: 0711 95 80 28 30

	Was darf gezahlt werden?	Ist die Leistung sozialversicherungspflichtig?
Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60,00 EUR	nein
	als „bloße Aufmerksamkeiten“ (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 50 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Bücher, Telefon, EDV, Büromaterial	bis zu 250,00 EUR	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber
Inflationsausgleichsprämie 2023/2024		
Zusätzlich zum Taschengeld möglich	2023 und bis Ende 2024 möglich, bis zu 3.000,00 € Teilbeträge möglich	nein
Weihnachts-/Urlaubsgeld		
	Gesetzlich gibt es keine Festlegung zur Höhe, wegen Vorwurf der Monetarisierung von Freiwilligendiensten -> besser auf Gutscheine ausweichen (siehe oben)	Ja und auch steuerpflichtig